

Informationen für unsere Kunden und Partner zu COVID-19 und Versicherungsdeckung

Stand: 28.5.2020

Die aktuelle Einschätzung und unsere Empfehlung

Obwohl derzeit weltweit noch umfassende Reisebeschränkungen bestehen, werden besonders innerhalb der Europäischen Union nach und nach Reisebeschränkungen aufgehoben. Hotels und Reisebüros sind wieder geöffnet und in mehr und mehr Destinationen sind Flugreisen wieder möglich. Die Sicherheitslage in vielen Urlaubsländern verbessert sich und das Außenministerium stuft die Länder schrittweise zurück.

Wenn Sie eine Urlaubsreise in ein Land buchen wollen, empfehlen wir Ihnen, dafür den Service eines Reisebüros oder Reiseveranstalters in Anspruch zu nehmen und auf die Buchung einer **Pauschalreise** zu achten. Damit sind Sie reiserechtlich bestmöglich geschützt, gut zu allen Eventualitäten beraten und Sie verfügen über einen persönlichen Ansprechpartner. Zudem sind Pauschalreisen gegen die Insolvenz des Reiseveranstalters abgesichert.

Stornodeckung auch bei COVID-19-Erkrankung trotz Pandemiestatus

Aufgrund der verbesserten Situation werden wir COVID-19 ab sofort so lange nicht als Pandemie und damit in der Storno- und Reiseabbruchversicherung als Ausschlussgrund einstufen, wie die Situation stabil bleibt und es nicht wieder zu einem verstärkten Auftreten (zweite Infektionswelle) und damit zu Verschärfungen der Maßnahmen insbesondere auch der Reisebeschränkungen kommt. So lange die Situation also stabil bleibt, gilt **wieder vollumfänglicher Stornoversicherungs- und Reiseabbruchsschutz**. Auch Stornofälle im Zusammenhang mit COVID-19 sind gedeckt, obwohl COVID-19 noch als Epidemie oder Pandemie eingestuft wird (WHO, Österreichische Gesundheitsbehörden, der Pandemie-Ausschluss lt. der ERV-RVB wird so lange also nicht angewendet). Dies gilt ebenso für allfällige Reiseabbruchskosten.

Hier einige konkrete Beispiele zur Erläuterung der Stornodeckung.

Es besteht Deckung für den Fall, dass Sie als (storno)versicherter Kunde die Reise nicht antreten können,

- weil bei Ihnen erhöhte Temperatur gemessen wird, auch wenn ein späteres Testergebnis negativ ist, oder Sie auf COVID-19 positiv getestet wurden, ohne Symptome zu zeigen.
- weil Sie an COVID-19 Symptomen erkranken.
- weil ein naher Angehöriger oder eine im gemeinsamen Haushalt lebende Person an COVID-19 erkrankt und Ihre dringende Anwesenheit erforderlich ist.
- weil ein naher Angehöriger im gemeinsamen Haushalt an COVID-19 erkrankt und Sie sich deshalb in Quarantäne begeben müssen.

Kein Stornoschutz besteht aber, wenn Sie die Reise nicht antreten können oder wollen, weil Sie ein Risikopatient sind bzw. Sie sich - auch als Risikopatient - aufgrund steigender Fallzahlen am Urlaubsort Sorgen um eine Ansteckung machen.

Weiterhin unterscheiden wir bei den Prämien nicht zwischen Risikopatienten und Nicht-Risikopatienten und weiterhin gibt es bei uns keine Altersgrenzen.

Stornogründe, die ursächlich mit der Pandemie im Zusammenhang stehen, wie z.B. u.a. Arbeitsplatzverlust oder Kurzarbeit, sind nicht gedeckt.

Für den Fall, dass es wieder zu einem verstärkten Auftreten kommt (zweite Welle), würden die endlich wieder gewonnen Reisefreiheiten zurückgenommen und neuerliche Reisebeschränkungen verhängt werden müssen. Für diesen Fall würde dann auch entsprechend der Pandemieausschluss lt. ERV-RVB wieder einzuwenden sein. Für vom Leistungsträger oder Reiseveranstalter nicht erbringbare Leistungen besteht dann grundsätzlich kein Stornoschutz, auch weil diese Reisen dann aufgrund der Reisebeschränkungen ohnehin nicht durchgeführt werden können und von Hoteliers, Fluglinien und Reiseveranstaltern auch keine Stornogebühren verlangt werden dürfen.

Ausdrücklich gilt, dass sich die Frage der Versicherungsdeckung immer nur nach dem konkreten Zeitpunkt beurteilen lässt, zu dem der Schadenfall eingetreten ist. Es ist also entscheidend, wie etwa die Umstände der „Reisefreiheit“ und etwaiger neuer Erkrankungswellen zum Zeitpunkt des Schadeneintritts effektiv aussehen und welche behördlichen Regelungen gelten.

Versicherungsschutz im Zusammenhang mit COVID-19 während der Reise

Grundsätzlich gilt **vollumfänglicher Krankenversicherungsschutz** während der Reise.

Hier einige konkrete Beispiele zur Erläuterung zum Versicherungsschutz.

Es besteht Deckung für den Fall, dass Sie als reiseversicherter Kunde während der Reise

- an COVID-19 erkranken für alle medizinischen Behandlungskosten, auch für einen allfälligen COVID-19-Test bei einschlägigen Symptomen.
- an COVID-19 erkranken (es treten Symptome auf) und die Reise abbrechen müssen, auch für nicht genutzte Reiseleistungen und eventuelle zusätzliche Rückreisekosten.
- bei Ankunft (am Flughafen der Destination oder an der Grenze bei Autoreisen) an COVID-19 positiv getestet werden und anstatt ins gebuchte Hotel in eine Quarantäneunterkunft verfügt werden, für nicht genutzte Reiseleistungen und eventuelle zusätzliche Rückreisekosten.
- bei Ankunft (am Flughafen der Destination oder an der Grenze) erhöhte Temperatur gemessen wird (auch bei einem COVID-19-negativen Testergebnis), für Reiseabbruchskosten und nicht genutzte Reiseleistungen und ggfls. verlängerte Aufenthaltskosten im gebuchten Hotel.

Vor jeder Anreise in den Urlaub achten Sie bitte besonders auf Ihren Gesundheitszustand, nehmen Sie ggfls. – insbesondere als Risikopatient – Kontakt mit Ihrem Hausarzt auf.

Nicht gedeckt sind Kosten für einen 'verordneten' PCR-Test (Vorsorgeuntersuchungen und Prophylaxen sind nicht gedeckt, generell nur die Untersuchung bzw. Behandlung eines bereits erkrankten Patienten).

Es könnte passieren, dass die Destination während der Reise auf (partielle) Reisewarnung (Stufe 5 oder 6) hochgestuft wird, und Sie dann so rasch wie möglich die Heimreise antreten müssen. In diesem Fall gilt der Versicherungsschutz längstens für die Dauer von weiteren 14 Tagen. In solchen Fällen könnten unter Umständen Notfall-Leistungen nur eingeschränkt erbracht werden. Auch weisen wir darauf hin, dass allfällige Mehrkosten, die aufgrund von örtlichen Quarantänebestimmungen entstehen, nicht gedeckt sind.

Nicht gedeckt sind Kosten, die dem rechtlichen Grunde nach vom Leistungsträger oder Reiseveranstalter zu tragen sind und auch bei Nichtversicherung nicht an den Reisenden weiterverrechnet werden können, etwa im Falle des Wegfalls der Geschäftsgrundlage.

Grundsätzlich muss die Sicherheitssituation des Reiselandes bei Antritt der Reise beachtet werden. Für Auslandsreisen in Länder mit zum Zeitpunkt der Abreise (**partieller**) **Reisewarnung (Stufe 5 oder 6)** des Außenministeriums besteht **kein Versicherungsschutz**. Siehe tagesaktuelle Informationen auf der Website des Außenministeriums <https://www.bmeia.gv.at>.

Rückfragen und Erreichbarkeit

Wir ersuchen Sie, alle Anfragen, insbesondere auch zum Thema Coronavirus und Versicherungsschutz, direkt an Ihren Gebietsleiter bzw. an corona@europaeische.at zu mailen. Emails werden vom Vertriebsteam der Europäischen in der Regel tagesaktuell bearbeitet.

www.europaeische.at